

- 2) Die Leitstellen gewährleisten, dass die Einsatzführung über Funk jederzeit durch die Leitstelle erfolgen kann, in dessen Gebiet sich das jeweilige Rettungsmittel befindet.
- 3) Am Einsatzort ist die Besetzung des Rettungswagens dem anwesenden Notarzt unterstellt. Dem Notarzt ist das Weisungsrecht zu medizinischen Belangen eingeräumt.

§ 3 Kosten

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald trägt die erforderlichen Kosten für die Vorhaltung des Notarztes sowie des zur Verfügung stehenden Einsatzfahrzeuges.
- 2) Die Landkreise erstatten sich gegenseitig im Einzelfall entgangene Gebühreneinnahmen, soweit das Verschulden den jeweiligen Landkreis bzw. einer in seinem Namen handelnden Person trifft.

§ 4 Haftung

Gegenseitige Haftungsansprüche als Folge eines nicht rechtzeitigen Einsatzes des Notarztes bzw. Rettungstransportwagens im jeweiligen Versorgungsgebiet sind soweit ausgeschlossen, als der Notarzt bzw. der Rettungstransportwagen zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits bei einem Einsatz im eigenen Zuständigkeitsbereich gebunden ist. Für Haftungsansprüche Dritter aus der notärztlichen oder rettungsdienstlichen Verrichtung tritt der Landkreis ein, der den Einsatz ausführte.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 1) Haben sich die Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung maßgebend waren, so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht länger zumutbar ist, kann diese die Anpassung oder Aufhebung dieser Vereinbarung verlangen. Die Vereinbarung kann bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bzw. anderer den Rettungsdienst und den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden Regelungen im notwendigen Umfang angepasst werden.
- 2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Weitergehende Festlegungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder sich als unwirksam erweist. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Lücke, die diese Vereinbarung enthielte, nach Sinn und Zweck der gesamten Vereinbarung zu ersetzen bzw. zu schließen.
- 4) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Irgendwelche finanziellen Ansprüche können aus einer solchen Kündigung nicht hergeleitet werden und sind damit ausgeschlossen.

§ 6
Wirksamkeit

Der Vertrag wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Alle bisherigen Regelungen treten damit Außerkraft.

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Lübben, den

Luckenwalde, den

Loge
Landrat

Schmidt
Beigeordneter

Giesecke
Landrat

Beigeordneter

Anlage zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Landkreis Teltow-Fläming über die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung

Zuordnung der notärztlichen Sicherstellung durch den Landkreis Dahme-Spreewald in nachfolgend genannten Versorgungsbereichen des Landkreises Teltow-Fläming im 1. Abmarsch.

Notarztstandort Luckau:

- Schöna-Kolpien
- Baruth-Klasdorf
- Kemnitz (Dahme/Mark)
- Kemnitz-Altsorgefeld
- Kemnitz-Schlagsdorf
- Dahme
- Dahme-Schwebendorf
- Dahmetal-Görsdorf
- Dahmetal-Liebsdorf
- Dahmetal-Liedekahle
- Dahmetal-Wildau-Wentdorf
- Dahme-Zagelsdorf
- Rosenthal
- Rosenthal-Sieb

Notarztstandort Teupitz:

- Baruth/Mark
- Baruth/Mark-Dornswalde
- Baruth/Mark-Glashütte
- Baruth/Mark-Klasdorf
- Baruth/Mark-Klein Zischt
- Baruth/Mark-Mückendorf
- Baruth/Mark-Paplitz
- Baruth/Mark-Radeland
- Baruth/Mark-Schöbendorf
- Zossen-Zesch am See